

SATZUNG

**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 16. Dezember 2013**

INHALT:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Erfassen und Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 11 Selbstanlieferung von Abfällen

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

- § 12 Abfallentsorgungsanlagen
- § 13 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

IV. BENUTZUNGSgebÜHREN

- § 14 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Abgabenschuldner
- § 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben
- § 18 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Abgabenschuld

V. SONDERREGELUNGEN

- § 19 Sonderregelungen für die Gemeinde Büsingen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 21. März 2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 16. Dezember 2013 beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Gemeinden, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe beim Schadstoffsammelmobil.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle - mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) - und die Verwertung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 5 für die Verwertung von Grünabfällen selbst zuständig sind.
- (2) Die Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist,
2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis oder der nach § 2 Abs. 6 zuständigen Gemeinde schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrWG gegeben ist,
 2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 - e) Abfälle aus der Haltung nichtlandwirtschaftlicher Nutztiere, Stallung,
 3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 % Wassergehalt,
 - c) Klärschlamm,
 - d) nicht stichfeste mineralische Abfälle,
 - e) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - f) Altreifen,
 - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

6. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind,
 8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle zur Deponierung, welche nach Anhang 3 der Deponieverordnung auf einer Deponie der Klasse I oder II abzulagern sind, sind von der Entsorgung ausgeschlossen, sofern sie auf Grund der tatsächlichen und vertraglich gesicherten Kapazitäten nicht entsorgt werden können. Kleinmengen sind von den Selbstanlieferern beim Umladeplatz Singen-Rickelshausen in die hierfür vorgesehenen Container umzuladen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.
- (7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (8) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt § 9 Abs. 2 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen

§ 5 Abfallarten

- (1) **(a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:**
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (b) Hausmüll:**
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

- (2) **Sperrmüll:**
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**
z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 a) genannten Abfälle.
- (5) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) **Bioabfälle:**
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) **(a) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):**
Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (b) Landschaftspflegeabfälle:**
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe):**
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Schrott:**
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
- (10) **Elektro- und Elektronikaltgeräte:**
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) **Bodenaushub:**
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) **Bauschutt:**
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(13) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(14) Straßenaufbruch:

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(15) Restmüll:

die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§§ 9, 11) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinden oder von ihnen beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen im Rahmen des § 9 Abs. 1 bzw. des in den gemeindlichen Satzungen geregelten Hol- und Bringsystems sowie
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 11).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

Die Art der Bereitstellung im Hol- und Bringsystem (§ 7 Abs. 1) regeln die Gemeinden in ihren Satzungen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende zu entsorgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen und Übergabestellen des Landkreises zu befördern:
1. **Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen**
 - Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 1b und Abs.5)
 - Sperrmüll (§ 5 Abs. 2)
 2. **Abfälle aus privaten Haushaltungen**
 - Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
 - Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3 und Abs. 9)
 - Grünabfälle (§ 5 Abs. 7) können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.
- (2) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Standorte und Annahmezeiten werden mit den Gemeinden abgestimmt und von diesen jeweils geeignet bekannt gegeben.

§ 10 Getrenntes Erfassen von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Gemeinden richten im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 7 Ziffer 1 Hol – oder Bringsysteme ein, die von Endnutzern und Vertreibern genutzt werden können. Die von den Gemeinden gesondert erfassten Geräte werden zu den von den Gemeinden im Sinne des § 9 ElektroG eingerichteten Übergabestellen verbracht.
- (2) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (Gerätegruppe 4) von Endnutzern und Vertreibern werden im Rahmen der Schadstoffsammlung eingesammelt. Anliefermengen von mehr als 100 Stück sind vorab beim Landkreis anzumelden. Die Gemeinden können darüber hinaus für diese Elektrogeräte Rücknahmemöglichkeiten schaffen.
- (3) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG von Endnutzern und Vertreibern beim Wertstoffhof des Landkreises in Singen-Rickelshausen abgegeben werden. Größere Mengen (ab 20 Stück pro Gerätegruppe 1 – 3 bzw. 100 Stück der Gerätegruppe 4) sind vorab beim Landkreis anzumelden.
Anlieferungen von Elektro-Nachtspeicher-Heizgeräten (Gerätegruppe 1) aus privaten Haushaltungen können direkt an die nach § 9 ElektroG eingerichtete Übergabestelle (Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen) verwiesen werden.

§ 11 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Private Haushaltungen können neben dem Anschluss- und Benutzungszwang auch selbst bei der Entsorgungsanlage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. c) des Landkreises anliefern. Andere Herkunftsbereiche müssen die Abfälle zur Beseitigung selbst anliefern, soweit das Einsammeln und Befördern nicht durch die Gemeinde erfolgt.
- (2) Anlieferer nach Abs. 1 Satz 1 haben Abfälle getrennt nach Beseitigungs- und Verwertungsabfällen zu überlassen.
- (3) Beseitigungsabfälle sind getrennt nach mineralischen und brennbaren Abfällen zu überlassen. Nicht entsprechend getrennt angelieferte Abfälle werden zurückgewiesen. Brennbare Abfälle sind so zu überlassen, dass sie in den Verbrennungsanlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2) beseitigt werden können.

Im Falle der bereits erfolgten Abladung hat der Anlieferer die Abfälle wieder abzuholen, bzw. für die Kosten der Sortierung aufzukommen (§ 17 Abs. 2).

- (4) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit der in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Erfolgt die Anlieferung in offenen Fahrzeugen, müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

Bei Anlieferung und beim Verlassen der Deponie bzw. Umladestation wird das Fahrzeug verwogen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht
 - a) die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse 0 sowie Umladestation
 - b) die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen

und stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagen-

holz und Josefstraße, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestationen in CH-Kreuzlingen und Singen.

Als weitere Anlage gilt nach der Kooperationsvereinbarung die Deponie Ravensburg-Gutenfurt (Deponieklassen I und II).

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.

§ 13

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereit gestellte Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren übernehmen der Landkreis, die Gemeinden und die von ihnen beauftragten Dritten keine Verantwortung.
- (1) Die Abfälle gehen mit der Übergabe (Entsorgungsanlage oder Sammelpersonal) in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

IV. BENUTZUNGSgebÜHREN UND ABGABEN

§ 14

Grundsatz, Umsatzsteuer

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren und Abgaben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren oder Abgaben zu Grunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 15

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 17 ist der Selbstanlieferer als Abfallbesitzdiener oder Besitzdiener. Soweit ein Hoheitsbetrieb bestimmbar ist, ist dieser Gebührensschuldner.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Abgabenschuldner

Der Landkreis erhebt von den Gemeinden, welche die Abfälle auf Grund von § 2 Abs. 5 selbst einsammeln und befördern und zu den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises zur Entsorgung verbringen, eine Abgabe nach § 17.

§ 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

- (1) Bei Anlieferung von Abfällen werden die Gebühren/Abgaben nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Verdichtet angelieferte Abfälle werden mit dem zweifachen Gebühren- und Abgabensatz bemessen. Für Anlieferungen unter 100 kg wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Gebühren/Abgaben betragen:

Bei der Anlieferung von

Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden	im Übrigen je angefan- genen cbm	Pauschal- ge- bühr/pro Anliefe- rung unter 100 kg
--	--	---

Abfällen zur Verbrennung/ Verwertung

• Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166 €/t	50 €/m ³	6 €
• Baustellenabfälle	166 €/t	50 €/m ³	6 €
• Schrott, Papier, Pappe, Kunststoff, Glas, Holz	166 €/t	50 €/m ³	6 €
• Bioabfälle	166 €/t	101 €/m ³	6 €
• Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46 €/t	14 €/m ³	2 €

• PKW-Altreifen 10 €/St. LKW-Altreifen 35 €/St. Traktor-Altreifen 45 €/St.

- Elektro- und Elektroaltgeräte : kostenfreie Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen durch Endnutzer und Vertreiber entsprechend den Vorgaben des ElektroG.

Abfälle zur Deponierung

• unbelasteter Bodenaushub nach Vorlage einer Anlieferungserklärung	5 €/t	7 €/m ³	2 €
• Bauschutt	166 €/t	216 €/m ³	6 €
• Belasteter Bodenaushub, mineralische Abfälle	166 €/t	237 €/m ³	6 €

Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)

aus privaten Haushaltungen werden kostenfrei beim Schadstoffsammelmobil angenommen.

- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge

betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 40 € je angefangene Arbeitsstunde und Mitarbeiter und für zusätzlichen Maschineneinsatz 60 € je angefangene Stunde.

- (3) Zur Umsetzung der Sammlung von Haus- und Gewerberestmüll (nicht Sperrmüll) mit IES-Sammelfahrzeugen wird eine **Lenkungsgebühr/-abgabe** von 15 €/t erhoben. Diese tritt bei Anlieferung von in konventionellen Sammelfahrzeugen gesammelten Haus- und Gewerberestabfällen bei den Umladestationen in Singen-Rickelshausen und Konstanz-Dorfweiher zu den unter Abs. 2 aufgeführten Gebühren hinzu.
- (4) Entzieht sich ein Anlieferer nach § 11 dem Wiegevorgang bzw. werden persönliche Angaben nicht gemacht, so dass die Gebührenerhebung nur auf Grund einer Fahrzeughalterermittlung erfolgen kann, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

§ 18

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Abgabenschuld

Die Gebühren und Abgaben nach § 17 werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren oder Abgabenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- (1) Für Mehrfachanlieferer mit Kundennummer, Gemeinden und sonstige Hohheitsbetriebe drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren-/Abgabenbescheides,
- (2) bei Einzelanlieferern sowie Mehrfachanlieferern, die nach Ziffer 1 in Zahlungsverzug sind, durch Barzahlung an der Barkasse vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage.

V. SONDERREGELUNGEN

§ 19

Sonderregelungen für die Gemeinde Büsingen

Wegen der besonderen geographischen Lage und der staatsvertraglichen Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet wird die Gemeinde Büsingen von der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Konstanz so lange befreit, als die im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Schweizer Entsorgungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung überlassen werden. Dies gilt auch für sonstige Überlassungspflichtige nach § 3 Abs. 2 und 3 in der Gemeinde Büsingen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 und 2 oder nach § 8 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,

2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
3. Entgegen §§ 9 Abs. 1, 10 und § 11 Abs. 4 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/Entsorgungsanlagen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
4. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftsspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Konstanz, den 22. März 2016

F. Hämmerle, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.